

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) und (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 09.10.2011 aus Anlass Lausitzer Bauernmarktes,
 - am 06.11.2011 aus Anlass des FilmFestival Cottbus – Festival des osteuropäischen Films.
- (2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen am 06.11.2011 aus Anlass der Modellbahnausstellung zwischen 13:00 und 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen:
 - am 04.09.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
 - am 09.10.2011 aus Anlass des Weinfestes,
 - am 06.11.2011 aus Anlass des Familienfestes,
 - am 04.12.2011 aus Anlass des Willmersdorfer Adventsfestes.
- (4) Im Bereich der G.-Hauptmann-Str. einschließlich des TKC-Einkaufszentrums können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 04.09.2011 aus Anlass des Erntedankfestes,
 - am 02.10.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
 - am 06.11.2011 aus Anlass der Geburtstagsfeier „3 Jahre TKC-Einkaufszentrum“.

(5) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 02.10.2011 aus Anlass des Herbstfestes,
- am 30.10.2011 aus Anlass des Halloweenfestes,
- am 04.12.2011 aus Anlass „Wir telefonieren mit dem Weihnachtsmann“.

(6) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 04.09.2011 aus Anlass des Herbstfestes bei Möbel-Boss,
- am 02.10.2011 aus Anlass des Oktoberfestes bei Möbel-Boss,
- am 06.11.2011 aus Anlass „Wir feiern Geburtstag“.

(7) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen am 16.10.2011 aus Anlass des Heimatfestes in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

(8) Am 11.12.2011 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf und der Verkaufsstellen im Bereich des Cottbus-Centers aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.

(9) Am 18.12.2011 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

(1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,

(2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark

können in den Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2011 an höchstens 20 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

Cottbus, 02.05.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus